



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Erlen
Gemeinderat
Aachstrasse 11
8586 Erlen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 574/16 - 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 23. Januar 2017

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2016 haben Sie uns die Unterlagen betreffend der Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Januar 2017 haben Sie die Gelegenheit wahrgenommen, zum Empfehlungsentwurf Stellung zu nehmen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



Einleitung

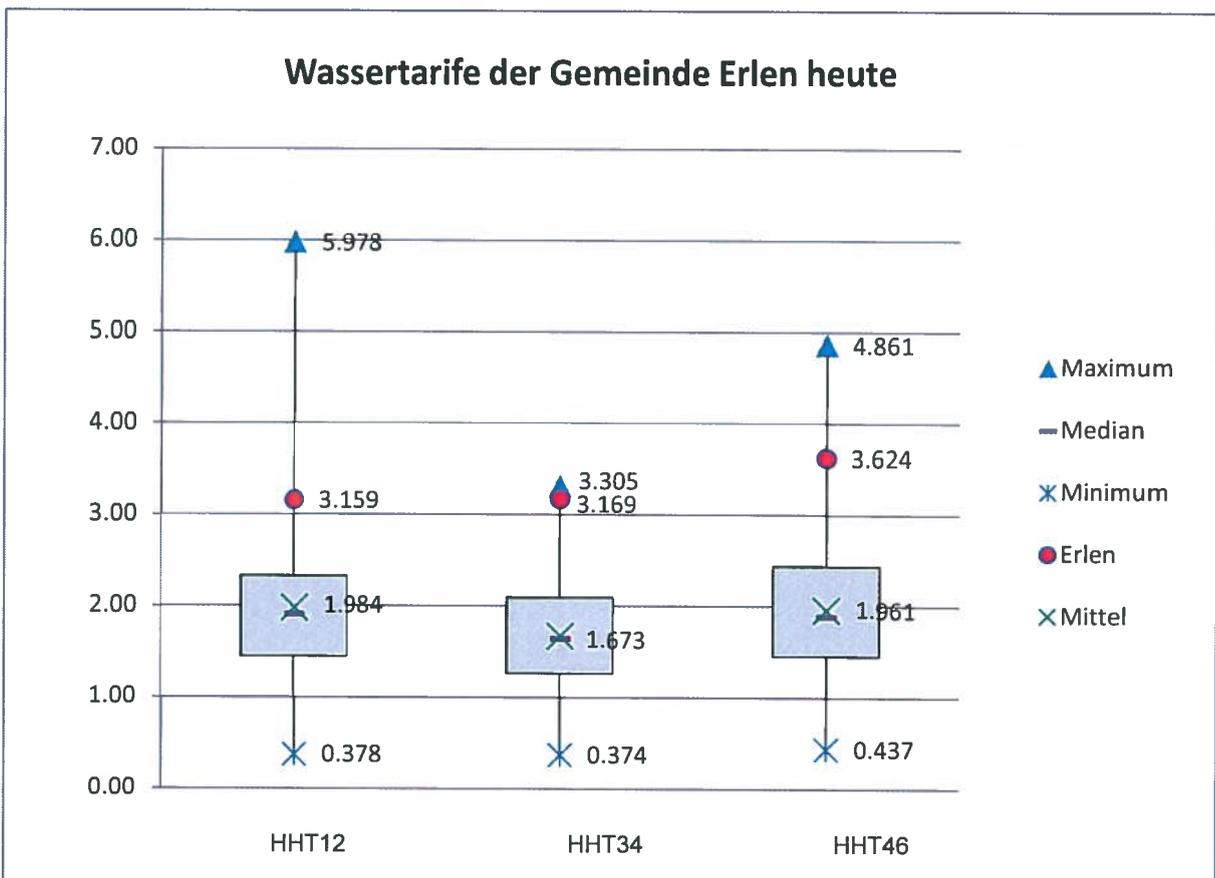
Die vorgesehene Erhöhung

Die Gemeinde Erlen sieht vor, die Wassergebühren per 1.1.2017 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2017	ab 1.1.2018
Mengenpreis:	Fr. 3.--/m ³	Fr. 1.40/m ³
Grundgebühr pro Zähler: (abgestuft nach Zählergrösse)	Fr. 143.45	Fr. 617.--
Löschgebühr pro m ³ Gebäudevolumen -		Fr. 00.06 / m ³ GV

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 180'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird Erlen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ vor und nach der geplanten Erhöhung dargestellt.



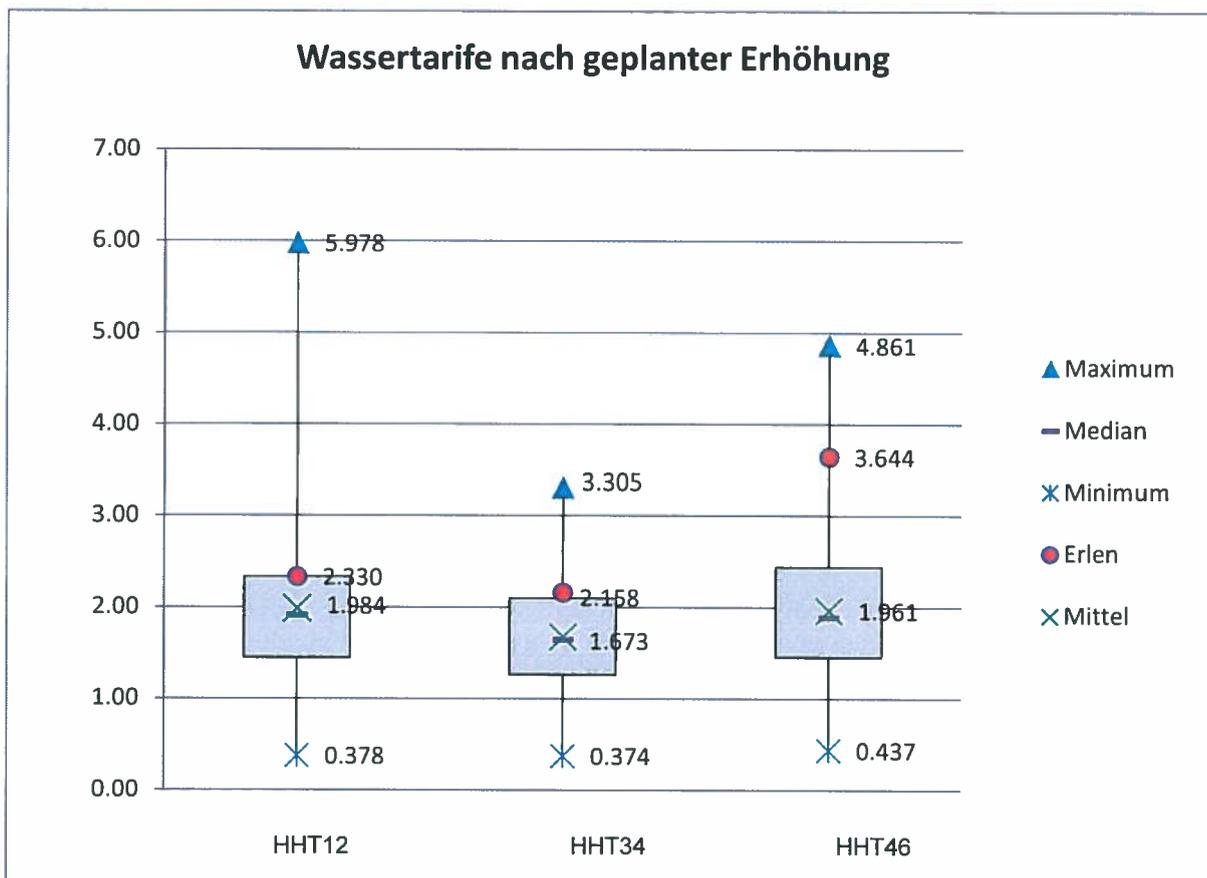
HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmerwohnung in einem Einfamilienhaus

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

² Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



Die geplante Erhöhung führt nur für die Einfamilienhäuser (Standardverbrauch 230 m³) zu einer Erhöhung. Für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird die Belastung tiefer. Generell werden Grossverbraucher entlastet. Auch für Einfamilienhäuser, die mehr als 280 m³ verbrauchen, wird es billiger. Umgekehrt wird es für Bewohner von Einfamilienhäusern mit geringem Verbrauch sehr viel teurer.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Erlen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Erlen über ein Empfehlungsrecht.



Preisanalyse

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2016 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Technischer Bericht: Finanzielle Beurteilung der Wasserversorgung (inkl. Wasserpreisberechnung 2016)
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 8.12.2016

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Das Ingenieurbüro IWP geht im Wesentlichen gleich vor bei der Analyse der Jahresrechnung wie die Preisüberwachung. Daher können die Berechnungen weitgehend übernommen werden.

Die vom Ingenieurbüro gemachte bereinigte Kostenrechnung kann für die Abschreibungen so übernommen werden. Für die Zinsen rechnet der Preisüberwacher nur mit 0.5% auf dem halben Anschaffungswert, dafür werden die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten zusätzlich berücksichtigt.

Die Beurteilung erfolgt in sechs Schritten:

1. Kostenabgrenzung

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Es gibt keine offensichtlichen Hinweise in der Jahresrechnung auf nicht der Wasserversorgung anzurechnende Aufwände.

2. Erfassung der Nutzer

Es wird abgeklärt, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verschiedene Erträge sind erfasst. Es gibt keinen offensichtlichen Hinweis auf grössere Leistungserbringungen, die nicht den entsprechenden Nutzern weiterverrechnet werden.

3. Anrechenbare Kosten

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen über die im HRM2 vorgeschriebenen Nutzungsdauern³ auf die historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

³http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2/Praxishilfen.asse-tref/dam/documents/JGK/AGR/de/Gemeinden/Finanzen/ProjektHRM2/jgk_agr_gemeinden_gemeindefinanzen_hrm2_abcshreibungstabelle_beispiel_de.xlsx

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb werden als anrechenbare Betriebskosten die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre eingesetzt, maximal mit der durchschnittlichen jährlichen Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) aufgerechnet. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet sein.

Die vom Ingenieurbüro gemachte bereinigte Kostenrechnung kann für die Abschreibungen so übernommen werden. Für die Zinsen rechnet der Preisüberwacher nur mit 0.5% auf dem halben Anschaffungswert, dafür werden die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten zusätzlich berücksichtigt. Das betriebsnotwendige Kapital wird mit der durchschnittlichen Teuerung von 0.5% verzinst. Zusätzlich werden die bezahlten Fremdkapitalkosten angerechnet. Für das Jahr 2015 ergibt das anrechenbare Zinskosten von 82'864 Franken (89'955/2+37'886). *Da der Unterschied zu der Rechnung des Ingenieurbüros gering ist, wird in der Folge mit den Zahlen des Ingenieurbüros weitergerechnet.*

4. Vorfinanzierung und langfristiger Finanzierungsbeitrag

Vorfinanzierungen kommen für den Preisüberwacher nur im buchhalterischen Sinn in Frage. Sie sind in jedem Fall beschränkt durch die betriebswirtschaftlichen Kosten. Das heisst: Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als wenn die Anlagen immer schon aktiviert und linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wären. Die Vorfinanzierung wird somit begrenzt auf die Differenz zwischen den buchhalterischen Abschreibungen und den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen.⁵

Zudem muss die Vorfinanzierung aus Finanzierungssicht notwendig sein. Das heisst: Alle Mittel, die über Abschreibungen und Vorfinanzierungen generiert werden, müssen in den nächsten 5 Jahren (spätestens in 10 Jahren) betriebsnotwendig sein. Ist dies nicht der Fall, so muss die Vorfinanzierung beschränkt werden oder es ist ganz darauf zu verzichten.

Bei Bedarf berücksichtigt der Preisüberwacher bei nicht gewinnorientierten Unternehmen anstatt einem angemessenen Gewinn einen langfristigen Finanzierungsbeitrag, um die Teuerung auf den von den Gebührenzahlern oder Subventionsgebern eingebrachten betriebsnotwendigen finanziellen Mitteln auszugleichen und somit die Finanzkraft zu erhalten.⁶ Die Verzinsung erfolgt in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Teuerung der letzten 20 Jahre auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital⁷. Aktuell rechnet der Preisüberwacher mit 0.5%⁸ durchschnittlicher Teuerung. Ist keine unternehmensspezifische Planung vorhanden, wird das stets betriebsnotwendige Kapital mit 25% des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen geschätzt oder mit dem halben historischen Anschaffungswert. Der Teuerungsausgleich erfolgt zusätzlich zu den Zinsen des Fremdkapitals. Dies erlaubt hoch verschuldeten Unternehmen den Eigenfinanzierungsgrad langfristig etwas zu erhöhen.

Die Gemeinde verfügt heute über einen Eigenkapitalanteil von 40%. Ein so rascher Anstieg des Eigenkapitals, wie sich das die Gemeinde vorstellt, ist mit angemessenen und verursachergerechten

⁵ Vgl. „Neue Beurteilungsmethode für Wasser- und Abwassertarife mit der Einführung von HRM2“, 3.8 Zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen in Übergangsphase, angemessener Gewinn oder langfristiger Finanzierungsbeitrag.

⁶ Verwendet das Unternehmen Abschreibungsdauern, die wesentlich unter den erwarteten Nutzungsdauern liegen, wird der Finanzierungsbeitrag entsprechend reduziert oder ganz weggelassen.

⁷ Unter stets betriebsnotwendigem Kapital versteht die Preisüberwachung das minimal gebundene Kapital im mittleren bis langfristigen Planungszeitraum. Dies entspricht dem maximal anzustrebenden Eigenkapital. Alle Investitionsspitzen sind mit Fremdkapital zu finanzieren.

⁸ Geometrisches Mittel der LIK-Jahreststeuerung 1995-2015.



Gebühren nicht möglich. Angemessene Gebühren decken die bereinigten Kosten, wie sie vom Ingenieurbüro ausgewiesen werden. Da die Gemeinde einen eher geringen Anteil Eigenkapital aufweist, werden die Anschlussgebühren und die Beiträge der Gebäudeversicherung als zusätzliche Finanzierungselemente stehen gelassen und nicht zur Deckung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen herangezogen (vgl. 5.3 und 5.4).

5. Kostendeckung und Mittelbedarf

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, inklusive der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung und dem Finanzierungsbeitrag. Die Beiträge aller unter 3.2. identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten verrechnete Leistungen. (vgl. dazu auch Punkt 3).

5.1 Ausgangslage

Ende 2015 wies die Gemeinde langfristiges Fremdkapital von 4.9 Mio. Franken aus. Bereinigt, gemäss Ingenieurbüro, erzielte die Gemeinde einen Gewinn von 173'000 Franken.

5.2 Mittelbedarf

Die Schulden werden in den nächsten 5 Jahren nicht abgebaut. Alle oben ermittelten Gebühreneinnahmen sind betriebsnotwendig.

5.3 Angemessene Gebühren.

Die wiederkehrenden Gebühren decken die anrechenbaren Kosten. Wie auch das Ingenieurbüro aufzeigt sind die heutigen Gebühreneinnahmen mittelfristig kostendeckend und erlauben den Ausgleich der Teuerung⁹ auf dem eingesetzten Kapital und eine angemessene Vorfinanzierung sobald die effektiven Abschreibungen mit der Einführung von HRM2 zurückgehen werden. **Eine Erhöhung der Gebühren müsste als missbräuchlich eingestuft werden.** Auch ohne Erhöhung der Gebühreneinnahmen steigt die Eigenfinanzierung bis zum Jahr 2030 auf 48%.

5.4 Abbau Fremdfinanzierung

Angesichts der relativ hohen Verschuldung, werden die Anschlussgebühren im vorliegenden Fall nicht zur Deckung der angemessener Vorfinanzierung herangezogen sondern als zusätzliche Vorfinanzierung zur Reduktion der Schulden stehen gelassen.

6. Beurteilung des vorgesehenen Gebührenmodells

Bei der Bemessung der Grundgebühren ist darauf zu achten, dass die Belastung für keine Gruppe von Normalverbrauchern wesentlich vom durchschnittlich angestrebten Wert abweicht. Konkret prüft der Preisüberwacher, ob für keinen der in den Preisvergleichen verwendeten Standardhaushalte¹⁰ der Anteil der Grundgebühren um mehr als 10 Prozentpunkte höher liegt als der durchschnittlich angestrebte Wert des Betriebs. Gegen unten darf der Anteil der Grundgebühren abweichen, da der Anteil der Verbrauchsgebühren auf jeden Fall verursachergerecht ist.

⁹ Gemäss Modell Preisüberwachung – entspricht kalkulatorischer Verzinsung des eingesetzten Kapitals gemäss Ingenieurbüro.

¹⁰ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



Die Gemeinde Erlen strebt einen Anteil aus Grundgebühren von 70% an. Ausgehend von einem Anteil von 15% gibt dies eine radikale Änderungen mit unterschiedlicher Auswirkung auf die verschiedenen privaten Haushalte und das Gewerbe.

Wird der Anteil der Gebühreneinnahmen aus der Grundgebühr erhöht, sind die Anforderungen an die Bemessungsgrundlage deutliche höher. Das gewählte Mass muss sowohl einen Bezug zu den Kosten wie auch zum potentiellen Nutzen haben. Die Gebühr nach Zählergrösse steht in einem Zusammenhang mit den Bereitstellungskosten, kombiniert mit der Löschgebühr wird indirekt auch der potentielle Nutzen einbezogen und es wird vermieden, dass Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser die gleiche Grundgebühr bezahlen. Die neue Gebührenkombination erfüllt also die Bedingungen.

Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Erlen:

- ***Die jährlichen Gebühreneinnahmen insgesamt nicht zu erhöhen und das neue Gebührenmodell, ohne Mehreinnahmen zu generieren, umzusetzen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Melerhans

Preisüberwacher



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Erlen
Gemeinderat
Aachstrasse 11
8586 Erlen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 574/16 - 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 30. November 2017

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 16. November 2017 haben Sie uns den technischen Bericht und die Gebührenrechnung 2017 zur Stellungnahme zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und in Ergänzung zu unserer Empfehlung vom 23. Januar 2017 können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Anrechenbare Kosten

Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2016 gehen wir davon aus, dass eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 5% per 1. Januar 2018 gerechtfertigt ist.

2. Vorfinanzierung und langfristiger Finanzierungsbeitrag

Angemessene und verursachergerechte Gebühren lassen einen so raschen Anstieg des Eigenkapitals, wie ihn die Gemeinde vorsieht, nicht zu.



3. Die Erhöhung für die einzelnen Haushaltstypen und Verbrauchertypen

Bisher wurde eine Mengengebühr von 3 Franken sowie eine moderate Zählergebühr verrechnet. Neu sind verschiedene Modelle mit einer relativ niedrigen Mengengebühr und sehr hohen Grundgebühren vorgesehen. Diese Modelle führen für sparsame und kleine Haushalte zu sehr starken Erhöhungen, ebenso für Gewerbebauten mit grossen Gebäudevolumen sowie geringem Wasserverbrauch. Der Preisüberwacher empfiehlt daher ein Modell umzusetzen, dass wenn möglich für keine der beurteilten Nutzergruppen zu einer Erhöhung um mehr als 30 Prozent führt.

Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Erlen:

- ***Die jährlichen Gebühreneinnahmen insgesamt nicht um mehr als 5 Prozent zu erhöhen und***
- ***das neue Gebührenmodell so umzusetzen, dass für keine der beurteilten Nutzergruppen eine Gebührenerhöhung von mehr als 30 Prozent resultiert.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher